

Verfügung vom 7. November 2017

BEK 2017 138

Mitwirkend Kantonsgerichtsvizepräsident Dr. Reto Heizmann.

In Sachen **A.**_____,
Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt B._____,

gegen

C._____,
Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Rechtsanwalt D._____,

betreffend provisorische Rechtsöffnung
(Beschwerde gegen die Verfügung des Bezirksgerichts Höfe vom 18. August
2017, ZES 2017 80);-

hat der Kantonsgerichtsvizepräsident,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

- dass die Gesuchstellerin die Verfügung des Bezirksgerichts Höfe vom 18. August 2017, mit welcher das Gesuch um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. xx des Betreibungsamtes Höfe vom 15. Februar 2017 abgewiesen wurde, mit Beschwerde vom 31. August 2017 anfocht;

- dass die Parteien mit Datum vom 11. Oktober 2017 den folgenden Vergleich abschlossen (KG-act. 9/1):

1. E._____ zieht die Beschwerde gegen die Verfügung des Bezirksgerichts Höfe betreffend provisorische Rechtsöffnung vom 31.08.2017 innert 5 Tagen nach Erfüllung der weiteren Punkte der Vereinbarung beim Kantonsgericht Schwyz zurück (Verfahren BEK 2017 138). Sollte bis dahin ein Entscheid des Kantonsgerichts ergangen sein, wird E._____ die Forderung über CHF 328'000.00 nicht weiter verfolgen. Allfällige Gerichtskosten gehen zu Lasten von E._____. Die Parteikosten tragen beide Parteien selber. Eine Kopie des Schreibens ans Kantonsgericht Schwyz stellt E._____ an G._____ zu.

2. E._____ zieht die Betreuung Nr. xx des Betreibungsamtes Höfe mit Rückzug der Beschwerde gemäss Ziffer 1 zurück. Sie verlangt beim Betreibungsamt die Löschung des Betreibungsregistereintrages.

3. G._____ zieht das Gesuch um Mietzinsherabsetzung bei der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht Luzern innert 5 Tage ab Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung zurück. Die hinterlegten Mietzinse im Umfang von CHF 60'000.00 stehen E._____ zu. Entsprechend weist G._____ die Schlichtungsbehörde an, den Betrag an E._____ zu überweisen. Eine Kopie des Schreibens an die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht Luzern stellt G._____ an E._____ zu.

4. E._____ erklärt hiermit ihr Einverständnis, dass G._____ mit der H._____ AG über das Mietobjekt F._____strasse yy, einen Mietvertrag abschliesst. E._____ verzichtet auf ihre Mietrechte. E._____ und H._____ AG schlossen eine entsprechende Vereinbarung, die G._____ vorliegt.

5. Der Untermietvertrag zwischen den Parteien über das Mietobjekt F._____strasse yy, wird gemäss der in Ziffer 4 genannten Vereinbarung per 31. Juli 2017 aufgehoben. G._____ schuldet E._____

vorbehältlich der bei der Schlichtungsstelle hinterlegten Mietzinse weder Mietzins noch Nebenkosten oder andere Entschädigungen. Hingegen schuldet die G._____ der Vermieterin H._____ AG Nebenkosten seit Mai 2017. Unter diesem Titel hat G._____ gegen E._____ keine Ansprüche.

6. Der Arbeitsvertrag zwischen den Parteien wurde per 30. November 2016 aufgehoben. E._____ erhielt einen Lohnausweis. Ihr stehen keine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mehr zu.

7. E._____ hat gegen G._____ keinen Anspruch auf Gewinnbeteiligung.

8. Die Parteien bewahren über diese Vereinbarung Stillschweigen. Ausgenommen ist nur die Offenbarung aus zwingenden Gründen (Gesetz, Abwehr, Vollstreckung). Bestehen Zweifel über die Zulässigkeit der Offenbarung, ist die Gegenseite zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.

9. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinander gesetzt, vorbehalten bleibt nur die Zahlung der bei der Schlichtungsbehörde Miete und Pacht Luzern hinterlegten Mietzinse im Umfang von CHF 60'000.00 an E._____ (vgl. Ziff. 3).

10. Dieser Vertrag steht unter folgender Bedingung: Kommt kein Mietvertrag zwischen G._____ und dem Grundeigentümer (H._____ AG) über das Mietobjekt F._____strasse yy, zustande, verzichtet E._____ nicht auf ihre Mietrechte am Mietobjekt und tritt ihren Mietvertrag mit dem Grundeigentümer an G._____ ab, alles mit Wirkung ab Vertragsunterzeichnung.

11. G._____ erwirbt das gesamte Inventar im Mietobjekt als Sachgesamtheit zu Eigentum. Der Kaufpreis beträgt Fr. 1.00, da das Inventar abgeschrieben ist. Der Kaufpreis wurde bar bezahlt. Nutzen und Schaden gehen mit Unterzeichnung an die Käuferin über. G._____ ist die Kaufsache bestens bekannt und die Käuferin verzichtet deshalb auf alle Mängelrechte (Sachgewährleistung). Der Kauf des Inventars erfolgt unter dem Vorbehalt, dass G._____ Mieterin der Räumlichkeiten an der F._____strasse yy wird.

12. Dieser Vertrag bedarf zur Gültigkeit der Schriftform, also der Unterschrift beider Parteien.

13. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschliesslich dieser Bestimmung bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

14. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durch-

setzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Analoges gilt im Fall einer Lücke.

15. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar für ihre Akten.

- dass B. _____ mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 gestützt auf den Vergleich die Abschreibung des Verfahrens beantragte (KG-act. 9);
- dass diese Eingabe der Gesuchsgegnerin zugestellt wurde, mit der Ankündigung, das Verfahren werde in ca. zehn Tagen abgeschrieben (KG-act. 10);
- dass keine weiteren Eingaben erfolgten;
- dass ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug gemäss Art. 241 Abs. 2 ZPO die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids haben und das Verfahren gemäss Art. 241 Abs. 3 ZPO abzuschreiben ist;
- dass bei einem gerichtlichen Vergleich jede Partei die Prozesskosten nach Massgabe des Vergleichs trägt (Art. 109 Abs. 1 ZPO);
- dass der im vorliegenden aussergerichtlichen Vergleich enthaltene Kostenantrag ebenfalls als „gerichtlicher Vergleich“ zu qualifizieren ist (Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 109 N 2);
- dass somit gemäss Ziff. 1 des Vergleichs die Gerichtskosten durch die Gesuchstellerin zu bezahlen sind und keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind;

- dass die Abschreibung des Verfahrens gestützt auf § 40 Abs. 2 JG präsidial entschieden werden kann;-

verfügt:

1. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.
2. Die zweitinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 300.00 werden der Gesuchstellerin auferlegt und von ihrem Kostenvorschuss bezogen. Die Gerichtskasse wird der Gesuchstellerin Fr. 700.00 zurückbezahlen.
3. Die Parteientschädigungen werden wettgeschlagen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes *Beschwerde in Zivilsachen* beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert beträgt Fr. 328'000.00.
5. Zufertigung an die Rechtsvertreter der Parteien (je 2/R), die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Der Kantonsgerichtsvizepräsident

Versand

7. November 2017 kau